

Dienstkleidungsvorschriften für Justizbedienstete (DKIJ)
Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 1. Januar 2012 (2044/E-1/07)

Aufgrund des § 57 Satz 1 des Thüringer Beamten-gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 1 Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamten vom 10. Juni 2000 (GVBl. S. 175), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und § 60 Abs. 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 26), werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Bestimmungen erlassen:

1 Dienstkleidungsträger

- 1.1 Zum Tragen der Dienstkleidung sind verpflichtet:
 - 1.1.1 Beamte und Angestellte des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes in den Justizvollzugsanstalten
 - 1.1.2 Justizwachtmeister bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- 1.2 Der Dienstvorgesetzte kann Bedienstete in begründeten Fällen von der Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung befreien.

2 Dienstkleidung

- 2.1 Zur Dienstkleidung gehören die Dienstkleidungsstücke der Grund- und Zusatzausstattung (Anlagen 1 bis 3).
- 2.2 Für besondere Dienstverrichtungen sollen die Dienstvorgesetzten das Tragen geeigneter Schutzkleidung anordnen, wenn dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Unfallverhütung erforderlich ist.
- 2.3 Der Dienstvorgesetzte hat auf einen ordnungsgemäßen Zustand und die Einhaltung der Tragevorschriften der Dienstkleidung zu achten.

3 Bezug der Dienstkleidung

- 3.1 Die Grundausrüstung wird den Dienstkleidungsträgern bei Dienstantritt ausgehändigt. Die personalführende Stelle beauftragt und organisiert die Ersteinkleidung.
- 3.2 Für den Ersatz verschlissener Dienstkleidungsstücke haben die Dienstkleidungsträger eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Die zusätzliche Dienstkleidung kann nach eigenem Ermessen beschafft werden.

- 3.3 Die besondere Dienstkleidung ist von der jeweiligen personalführenden Stelle zu beschaffen.
- 3.4 Die allgemeine Dienstkleidung ist bei dem beauftragten Unternehmen zu beziehen.

4 Übereignung der Grundausrüstung

Die Grundausrüstung wird den Bediensteten nach drei Jahren übereignet.

5 Rückgabe und Veräußerung der Dienstkleidung

- 5.1 Nicht übereignete Dienstkleidung ist in gereinigtem Zustand an die Dienststelle zurückzugeben, wenn die Pflicht des Bediensteten zum Tragen von Dienstkleidung entfällt. Gleiches gilt, wenn der Anlass oder der Zweck entfallen ist, der zur Ausgabe einer besonderen Dienstkleidung geführt hat.
- 5.2 Fehlende Dienstkleidung ist zum jeweiligen Zeitwert zu ersetzen. Die personalführende Stelle fordert die Erstattungsbeträge ein.
- 5.3 Über die Verwendung der zurückgegebenen Dienstkleidungsstücke entscheidet die personalführende Dienststelle.
- 5.4 Die Weitergabe oder Veräußerung von Dienstkleidung an Personen, die nicht zu dem in Nummer 1 genannten Personenkreis gehören, bedarf der Zustimmung der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde.
- 5.5 Übereignete verschlissene Dienstkleidung ist durch den Dienstkleidungsträger in geeigneter Weise eigenverantwortlich zu entsorgen. Hoheitszeichen sind zuvor zu entfernen.

6 Pflege der Dienstkleidung

Die Bediensteten sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten.

7 Anzugsordnung für Dienstkleidungsträger in der Justiz

Die Anzugsordnung für Dienstkleidungsträger ist in der Anlage 4 gesondert geregelt.

8 Dienstkleidungsunterstützung

- 8.1 Die Dienstkleidungsträger erhalten widerruflich eine Dienstkleidungsunterstützung, die ihnen in Form eines unentgeltlichen Sachbezugsrechts gewährt wird.

- 8.2 Die Dienstkleidungsunterstützung ist für den Ersatz verschlissener Dienstkleidungsstücke und den Erwerb von zusätzlicher Dienstkleidung bestimmt.
- 8.3 Die Dienstkleidungsunterstützung wird vom Ersten des Monats an gewährt, in dem die Verpflichtung, Dienstkleidung zu tragen, beginnt. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung endet.

9 Höhe der Dienstkleidungsunterstützung

- 9.1 Die Dienstkleidungsunterstützung beträgt 204 Euro jährlich.
- 9.2 Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung nicht besteht oder bestanden hat, ermäßigt sich die Dienstkleidungsunterstützung um ein Zwölftel des Jahreswertes.
- 9.3 Die Dienstkleidungsunterstützung ist nach Nummer 9.2 um volle Kalendermonate zu kürzen, wenn Dienstkleidungsträger:
 - 9.3.1 über einen Zeitraum von drei Monaten und mehr keinen Dienst leisten,
 - 9.3.2 vorläufig des Dienstes enthoben sind oder nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften keine Dienstbezüge erhalten,
 - 9.3.3 länger als drei Monate in einem Dienstbereich, wo keine Dienstkleidung zu tragen ist eingesetzt sind.
- 9.4 Die Dienstkleidungsunterstützung ist zu kürzen:
 - 9.4.1 um 40 vom Hundert für Bedienstete mit weniger als 75 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sowie für Bedienstete, die überwiegend Zivilkleidung oder besondere Arbeitskleidung (Küchendienst, medizinisches Personal und andere) tragen und
 - 9.4.2 um 50 % für Zeiten ab dem Ersten des Monats in dem die Grundausrüstung mit Dienstkleidung bezogen wurde bis zur Übereignung der Grundausrüstung nach Ablauf von drei Jahren.

19 Dienstkleidungskonten, Verfahren

- 10.1 Jede personalführende Stelle stellt für alle Dienstkleidungsträger ihres Geschäftsbereichs den Anspruch auf Dienstkleidungsunterstützung fest und berechnet deren Höhe (Nummer 8.3 und 9).
- 10.2 Jede personalführende Stelle teilt der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde bis zum 1. Dezember jeden Jahres die Höhe der Dienstkleidungsunterstützung für das neue Haushaltsjahr mit und beantragt die Gutschrift auf dem jeweiligen Dienstkleidungskonto.

- 10.3 Für Dienstkleidungsträger, die im Verlauf eines Haushaltsjahres eingestellt werden, sind die für die Eröffnung eines Dienstkleidungskontos erforderlichen Angaben spätestens eine Woche vor dem Einstellungstermin der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde zu melden.
- 10.4 Jede personalführende Stelle beantragt bei der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde ein auf den Namen der eigenen Dienststelle lautendes Dienstkleidungskonto, welches der Lieferung der Grundausrüstung bei Ersteinkleidung sowie für Änderungen bei der Gewährung von Dienstkleidungsunterstützung im laufenden Haushaltsjahr dient.
Anzugeben sind die Anzahl der für Personaleinstellungen benötigten Grundausrüstungen.
- 10.5 Der Leiter der Sicherheitsgruppe – Justizvollzug – beantragt bei der für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständigen Obersten Dienstbehörde ein auf den Namen der Sicherheitsgruppe lautendes gesondertes Dienstkleidungskonto.
- 10.6 Die für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständige Oberste Dienstbehörde veranlasst die Einrichtung der Dienstkleidungskonten bei dem beauftragten Unternehmen und setzt die personalführenden Stellen und den Leiter der Sicherheitsgruppe davon in Kenntnis.
- 10.7 Die für die Dienstkleidung der Justizbeamten zuständige Oberste Dienstbehörde teilt den personalführenden Stellen zum Jahresende die Abschlussstände der Dienstkleidungskonten mit, anhand derer sie sodann die Dienstkleidungsunterstützung abzurechnen hat. Dazu ist ein gegebenenfalls verbleibendes Guthaben mit dem Betrag zu verrechnen, der im Jahresverlauf aus Kürzungen entstanden ist. Ist kein ausreichendes Guthaben mehr vorhanden, so ist die Höhe der für das folgende Haushaltsjahr festgestellten Dienstkleidungsunterstützung entsprechend zu mindern.
- 10.8 Ein am Jahresende verbleibendes Guthaben wird bis höchstens 300 Euro in das kommende Haushaltsjahr auf das Dienstkleidungskonto des Bediensteten übertragen. Der Restbetrag wird dem jeweiligen Dienststellenkonto gutgeschrieben.

11 Bestandsverwaltung

- 11.1 Jede personalführende Stelle hat über die von ihr beauftragten Grundausrüstungen ein Sachverzeichnis (Datum der Ausgabe, Name des Empfängers, Datum der Übergabe beziehungsweise Rückgabe vor Übergabe) zu führen.
Gleiches gilt für die besondere Dienstkleidung.
- 11.2 Der Leiter der Sicherheitsgruppe – Justizvollzug – sowie die Verwaltungsabteilungsleiter Sicherheit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen führen für die Sonderlagebeamten den Sachnachweis nach Nummer 11.1 Satz 2.

12 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

13 Übergangsbestimmungen

- 13.1 Dienstkleidungsträger, die bis zum 31. Dezember 2012 aus dem Dienst ausscheiden, werden nicht mehr auf die neue Dienstkleidung umgestellt und tragen die bisherige Dienstkleidung bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis weiter.
- 13.2 Nummer 9.4.2 findet bei der Umstellung auf die neue Dienstkleidung keine Anwendung.

14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 14.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.
- 14.2 Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Nummer 14.1 tritt die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 1. Juli 2009 (JMBl. Nr. 2 S. 19 2044-1178/09) außer Kraft.

Erfurt,

In Vertretung

Prof. Dr. Dietmar Herz

Die Grundausrüstung der Dienstkleidungsträger in der Justiz umfasst:

Bezeichnung des Dienstkleidungsartikels	Grundausrüstung Anzahl der Artikel	
(drei in eins)-Wetterschutzjacke	1	
Blouson	1	
Diensthose Standard	2	
Diensthemd/-bluse kurz/lang	4	(davon mindestens 1 x lang)
Poloshirt	1	
Strickmütze	1	
Binder mit Gummizug	1	
Leibriemen*	1	
Halbschuhe*	1	

*Entfällt bei der Umstellung auf die neue Dienstkleidung, da bereits Bestandteil der bisherigen Dienstkleidung

Anlage 2

(zu Nummer 2.1)

Die zusätzliche Dienstkleidung für Dienstkleidungsträger der Justiz umfasst:

Diensthose - Jeans

Fleecejacke

Einknöpfbare Innenhose für Diensthose – Standard (Winter)

Multifunktionsgürtel

Schal

Basecap

Damen-Rock

Halbschuhe

Winterschuhe

Lederhandschuhe (gefüttert)

Funktions-T-Shirt

Mehrzweckpullover

(Bei Bedarf können zusätzliche Artikel in das Sortiment mit aufgenommen werden beziehungsweise auch entfallen).

Anlage 3

(zu Nummer 2.1)

Die Dienstkleidungsartikel der Grundausrüstung und die zusätzlichen Dienstkleidungsartikel haben folgende Beschaffenheit:

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
Wetterschutzjacke	<ul style="list-style-type: none">- (drei in eins)- Wetterschutzjacke mit herausnehmbarer Fleece-Innenjacke- Fleecejacke separat tragbar- wasserdicht, winddicht, atmungsaktiv- 2 seitliche Einschubtaschen mit RV und Blende- 1 Brusttasche- Taillentunnelzug- abnehmbare Kapuze- 2-Wege Front-Reißverschluss- mit Adapter für Wappen und Namensstreifen - Obermaterial: 100% Polyester- Futter: 100% Polyamid - Größen: S-XXXL - Farbe: dunkelblau
Blouson	<ul style="list-style-type: none">- Blousonjacke mit verdecktem, teilbarem Reißverschluss- Funkgerätetasche- Pistolendurchgriffe in den Seitennähten- Bundweitenregulierung- mit Adapter für Wappen und Namensstreifen - Obermaterial: 65% Polyester, 35% Baumwolle- Futter: 100% Polyester - Größen Herren: 44-64, 24-28, 90-118- Größen Damen: 34-44 - Farbe: dunkelblau
Diensthose – Standard	<ul style="list-style-type: none">- 2 Gesäßtaschen mit Patte und Knopf- 2 Stecktaschen vorne- extra breite Gürtelschlaufen- Außenmaterial teflonbeschichtet, Schmutz abweisend - Material: 50% Baumwolle, 48% Polyester, 2% Elasthan - Größen Herren: 24-30, 44-64, 90-118- Größen Damen: 34-44, 76-88 Farbe: dunkelblau
Diensthemd/-bluse mit kurz- bzw. langarm	<ul style="list-style-type: none">- Markenhemd der Firma Olymp

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Brusttaschen mit Patte - bügelleicht - Wappen auf dem linken Arm - Material: 80% Baumwolle, 20% Polyester - Größen Hemd: 35/36-49/50 - Größen Bluse: 34-50 - Farbe: hellblau
Poloshirt - kurzarm	<ul style="list-style-type: none"> - Markenpoloshirt der Firma Trigema (Pique-Qualität) - mit kurzer Knopfleiste - aufgesetzte Brusttasche - Material: 100% Baumwolle (supergekämmt) - Größen: S-XXXL - Farbe: hellblau
Strickmütze	<ul style="list-style-type: none"> - unisex - Material: Wolle/Polyacryl - Größen: unisize - Farbe: schwarz
Binder mit Gummizug	<ul style="list-style-type: none"> - Krawatte mit Landeswappen - drei rot/weiße Streifen im unteren Drittel - Material: 80% Polyester, 20% Wolle - Größen: unisize - Farbe: dunkelblau
Reißverschlussjacke aus Fleece	<ul style="list-style-type: none"> - Fleecejacke einzipbar in die 3 in 1 Wetterschutzjacke - körpernah geschnitten - Brusttasche mit Klettverschluss - Gummibund am Ärmel - mit Adapter für Wappen und Namensstreifen - Material: 100% Polyester - Größen: S-XXXL - Farbe: dunkelblau
Krawattenschieber	<ul style="list-style-type: none"> - für Damen oder für Herren

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
	<ul style="list-style-type: none"> - mit Landeswappen - Material: Metall - Farbe: silber
Leibriemen	<ul style="list-style-type: none"> - Leibriemen (4,5 cm breit) - Material: Rindsleder - Größen: 60-145 cm - Farbe: schwarz
Schal	<ul style="list-style-type: none"> - weicher, modischer Fleece-Schal mit ca. 6 cm langen Fransen - Material: 100% Polyester - Größe: 160x21 cm - Farbe: schwarz
Lederhandschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - mit Strickfutter - Material: Ziegennappaleder, Futter: 80% Schurwolle, 20% Polyamid - Größen : 7-11 - Farbe: schwarz
Halbschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Lederschnürschuh - Lederinnenfutter - Gummisohle - Größen: 4-14 - Farbe: schwarz
Winterknöchelschuhe	<ul style="list-style-type: none"> - Leder-Knöchelschuh - Textilfutter - Stahlzwischensohle - Kunststoffsohle - Schafthöhe: 16cm - Größen: 4-13,5 - Farbe: schwarz
Einknöpfbare Innenhose für Diensthose Standard	<ul style="list-style-type: none"> - Innenhose zum Einknöpfen in die Diensthose - Standard

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
	<ul style="list-style-type: none"> - mit winddichter, atmungsaktiver Membrane - Material: 100% Polyester - Größen Herren: 24-30, 44-64, 90-118 - Größen Damen: 34-44, 76-88 - Farbe: schwarz
Diensthose - Jeans	<ul style="list-style-type: none"> - klassischer Five-Pocket-Schnitt - 2 Taschen vorne (rechts mit zusätzlicher Münztasche) - 2 Gesäßtaschen - Material: 98% Baumwolle, 2% Elasthan - Größen Herren: 24-30, 44-62, 88-114 - Größen Damen: 34-50 - Farbe: dunkelblau
Damen-Rock	<ul style="list-style-type: none"> - 2 Seitentaschen - inklusive Gürtel - Material: 55%Polyester, 45% Schurwolle - Größen: 34-50 - Farbe: dunkelblau
Multifunktionsgürtel	<ul style="list-style-type: none"> - als Funktionsgürtel zur Aufnahme von weiteren Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
Basecap	<ul style="list-style-type: none"> - Sandwich Cap - Metall-Clipverschluss - 4 Nähte auf dem Schild - Material: 100% Baumwolle - Größe: unisize - Farbe: dunkelblau/weiß
Abzeichen	<ul style="list-style-type: none"> - Textilaufnäher - mit Landeswappen - Schriftzug „Justiz“ über dem Wappen - Farbe: dunkelblau

Bezeichnung des Dienstkleidungsstücks	Beschaffenheit /Farbe
Funktions-T-Shirts	<ul style="list-style-type: none"> - Unterzieh-T-Shirt - V-Ausschnitt - Material: 50% Baumwolle supergekämmt, 50% Modal - Größen: M-XXL - Farbe: weiß
Mehrzweckpullover	<ul style="list-style-type: none"> - Pullover mit Rundhals-Ausschnitt - Gewebe-Applikationen - Brusttasche - formstabile Bündchen - Material: 50% Schurwolle, 50% Polyamid - Größen: 34-64 - Farbe: dunkelblau

Anzugsordnung für Dienstkleidungsträger in der Justiz

Für das Tragen der Dienstkleidung wird folgende Anzugsordnung bestimmt:

1 Öffentliches Erscheinungsbild

Das gepflegte Erscheinungsbild und die Eigensicherung der Dienstkleidungsträger dürfen weder durch Schmuck, Haarschnitt, Tätowierung oder durch sonstige Gegenstände beeinträchtigt werden.

2 Allgemeine Tragevorschriften

- 2.1 Bei gemeinsamen Diensttätigkeiten ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten.
- 2.2 Außerhalb des Dienstes ist mit Ausnahme des Weges zum und vom Dienst untersagt, Dienstkleidung oder Teile der Dienstkleidung zu tragen. Das kombinierte Tragen von Dienstkleidungsstücken und **Privatkleidung** ist nicht gestattet. Die unter dem/der Diensthemd/-bluse getragenen Kleidungsstücke dürfen nicht sichtbar sein. Dies betrifft insbesondere alle Shirts o. ä., die nur als Unterbekleidung verdeckt zu tragen sind.
- 2.3 Das Tragen von Dienstkleidung ist untersagt
 - 2.3.1 nach Beendigung des Dienstverhältnisses
 - 2.3.2 bei Suspendierung.
- 2.4 Außerhalb des Bundesgebietes darf Dienstkleidung nur getragen werden, wenn dies vom Dienststellenleiter genehmigt wurde.
- 2.5 Die Dienstkleidung richtet sich nach der Art der Dienstverrichtung, der Jahreszeit, der Witterung und den besonderen Umständen des Einzelfalls.
- 2.6 Bedienstete, die im Dienst ständig oder zeitweilig Zivilkleidung tragen, haben eine der jeweiligen Dienstverrichtung angemessene private Kleidung zu tragen.

3 Besondere Tragevorschriften

- 3.1 Anzugsordnung für die allgemeine Dienstkleidung
 - Wetterschutzjacke/Blouson
 - Diensthose/-rock
 - Diensthemd/-bluse
 - Binder mit Gummizug
 - Socken
 - Halb- bzw. Winterschuhe

- 3.1.1 Das Poloshirt darf von Justizwachmeistern nicht bei Vorführungen getragen werden.
- 3.1.2 Diensthose
Zur Diensthose ist der Leibriemen zu tragen.
- 3.1.3 Diensthemd/-bluse
Zum/zur langärmeligen Diensthemd/-bluse ist grundsätzlich der Binder zu tragen.
- 3.1.4 Schuhe, Socken
Es sind die vorgesehenen Schuhe der Grundausrüstung und dazu schwarze private Socken/Strümpfe zu tragen.
- 3.1.5 Handschuhe, Schal
Entsprechend der Witterung können die Handschuhe und der Schal aus dem Dienstkleidungssortiment getragen werden.
- 3.1.6 Basecap
Das Basecap ist mit dem Wappen nach vorn zu tragen.
- 3.1.7 Orden und Ehrenzeichen, sonstige Abzeichen
Das Tragen von Orden und Ehrenzeichen bedarf der Genehmigung durch das Justizministerium. Andere Abzeichen (z. B. politische Abzeichen, die die Zugehörigkeit zu Parteien/Organisationen demonstrieren) dürfen während des Dienstes und an der Dienstkleidung nicht getragen werden.
- 3.1.8 Wetterschutzjacke, Blouson, Diensthemd/-bluse, einschließlich deren Taschen, sind stets geschlossen zu halten. Das Umschlagen bzw. Aufkrempeln der Ärmel ist untersagt.
- 3.1.9 Private Handschuhe und Schuhe dürfen nur getragen werden, wenn sie entsprechend der Farbe und Aufmachung keinen Unterschied zur Dienstkleidung aufweisen.
- 3.1.10 Der Dienstvorgesetzte kann weitere besondere Trageweisen anordnen.
- 3.2 Anzugsordnung für besondere Dienstkleidung
Die Behördenleiter und der Leiter der Sicherheitsgruppe – Justizvollzug – treffen im Einzelnen Festlegungen über die Trageweise für die in ihrem Geschäftsbereich ausgegebene besondere Dienstkleidung (z. B. Einsatzanzug, Arbeitsschutzkleidung).

4 Übergangsbestimmungen

Dienstkleidungsträger, die bis zum 31.12.2012 aus dem Dienst ausscheiden, tragen die grün-beige Dienstkleidung weiter.

Die Lederjacke darf längstens bis zum 31.12.2017 getragen werden.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

Informationen zur weiteren Verfahrensweise im Rahmen der Umstellung und Einführung der neuen blauen Dienstkleidung in der Thüringer Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Arbeit der zentralen Dienstkleidungskommission kann noch im Jahr 2011 die neue blaue Dienstkleidung beschafft werden. Die Versorgung mit der neuen blauen Dienstkleidung erfolgt durch die Firma „Lion Apparel/LHD“, Köln.

Hier nun einige Hinweise die zu beachten sind, um einen möglichst reibungslosen Übergang bei der Umstellung von der grün-beigen auf die neue blaue Dienstkleidung gewährleisten zu können:

a) Allgemeines zur Dienstkleidung

Die neue Verwaltungsvorschrift für die blaue Dienstkleidung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 01. Juli 2009 (JMBl. 2009 Nr. 2 S. 19 2044-1178/09) tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Das Sortiment der neuen blauen Dienstkleidung hat nunmehr einen wesentlich geringeren Umfang und wurde in Artikel, die zur Grundausrüstung beziehungsweise zur Zusatzausrüstung gehören, eingeteilt. Das Hauptaugenmerk der zentralen Dienstkleidungskommission lag auf der Auswahl einer zeit- und vor allem bedarfsgerechten neuen blauen Dienstkleidung in einer möglichst hochwertigen Materialqualität, sehr guten Trageeigenschaften und einer hohen Funktionalität. Es gibt nunmehr ein einheitliches Sortiment für die Justizwachmeister und die Justizvollzugsbediensteten.

Die neue blaue Dienstkleidung ist somit ab dem 1. Januar 2012 durch die Dienstkleidungsträger in der Thüringer Justiz zu tragen. Die Auslieferung der Grundausrüstung der blauen Dienstkleidung ist ab der 46. bis zur 49. Kalenderwoche 2011 vorgesehen.

b) Dienstkleidungskonten der Dienstkleidungsträger/Dienststellenkonten

Jeder zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtete Justizbedienstete erhält ab dem 1. Januar 2012 widerruflich eine Dienstkleidungsunterstützung in Form eines unentgeltlichen Sachbezugsrechts auf ein für ihn bei der Firma eingerichtetes personengebundenes Dienstkleidungskonto gutgeschrieben. Die einheitlich gewährte Dienstkleidungsunterstützung beträgt jährlich maximal 204 Euro. Dieser Betrag steht somit ab dem 1. Januar 2012 den Dienstkleidungsträgern für die Beschaffung weiterer Artikel aus dem Dienstkleidungssortiment in vollem Umfang zur Verfügung.

Der Betrag für die Kappungsgrenze zum Jahresabschluss des jeweiligen Kalenderjahres beträgt 300 Euro. Alle darüber nicht verausgabten Mittel auf den personengebundenen Dienstkleidungskonten werden zum Jahresabschluss gekappt und dem jeweiligen Dienststellenkonto der Behörde/Einrichtung zugeführt/umgebucht.

Die Höhe Ihres jährlichen Budgets wird nach Nummer 8 durch die Dienststelle berechnet und festgesetzt.

Alle Dienstkleidungsträger erhalten von ihrer Dienststelle zu Jahresbeginn Mitteilung über die Höhe der Gutschrift der für sie festgestellten Dienstkleidungsunterstützung (Budget). Diese Festsetzung beinhaltet sowohl die Abrechnung des abgelaufenen Jahres als auch den gewährten Betrag an Dienstkleidungsunterstützung für das neue Kalenderjahr.

c) Bestellung und Einkauf von Dienstkleidungsartikeln

Für den Bezug der Dienstkleidung bei der Firma „Lion Apparel/LHD“ stehen folgende Varianten zur Verfügung:

1. Bestellung über den Online-Shop (Webshop),
2. Einkauf im Verkaufsshop in der „Löberfeld - Kaserne“ im LHD - Shop in Erfurt,
3. Bestellung über Servicecenter per Telefon, Fax oder E-Mail.

Verfahrensweise zu 1:

Die erforderlichen Daten für die Nutzung des Online-Shops werden durch die Firma „Lion Apparel/LHD“ im Dezember 2011 zur Verfügung gestellt. Jeder Onlinenutzer muss sich mit der Kopie des Dienstausweises „Justiz“ legitimieren. Erst nach erfolgreicher Legitimierung wird das personengebundene Onlinekonto freigegeben. In dem Onlineshop wird unterschieden zwischen der Dienstkleidung, welche zum Sortiment nach Verwaltungsvorschrift gehört, und weiteren Artikeln, die über den Onlineshop (allgemeines sonstiges Sortiment) bezogen werden können. Diese sind jedoch nur auf Rechnungskauf beziehbar und können **nicht zu Lasten des Dienstkleidungskontos bezahlt werden**.

Verfahrensweise zu 2:

Jeder Dienstkleidungsträger aus der Thüringer Justiz hat die Möglichkeit auch selbst im Verkaufsshop von „LHD“ in der „Löberfeld - Kaserne“ in Erfurt die Artikel aus dem Dienstkleidungssortiment „Justiz“ zu kaufen. Die Abrechnung des Einkaufs erfolgt direkt vom Dienstkleidungskonto des Einkäufers. Die Justizbediensteten haben auch die Möglichkeit auf eigene Kosten weitere im Shop angebotene „sonstige“ Artikel zu erwerben. Beim Einkauf von Dienstkleidungsartikeln aus dem Dienstkleidungssortiment in dem Verkaufsshop muss sich der Käufer **grundsätzlich** mit Dienstausweis sowie der Dienstkleidungskontonummer legitimieren.

Verfahrensweise zu 3:

Die Bestellung der Dienstkleidungsartikel kann auch über das Servicecenter der Firma erfolgen. Dafür sind die vorgegebenen Vordrucke zu verwenden.

d) Sonderanfertigungen

Sollten Sonderanfertigungen notwendig sein, so ist die jeweilige Dienststelle rechtzeitig zu beteiligen und deren Zustimmung einzuholen. Die abschließende Entscheidung über eine eventuell in Auftrag zu gebende Sonderanfertigung trifft das Thüringer Justizministerium, Referat 45, in Absprache mit der Firma und der Dienststelle des Bediensteten.

e) Auslieferung und Rücksendung der bestellten Dienstkleidung

Die Auslieferung der bestellten Dienstkleidung (zum Beispiel über den Online-Shop) kann entsprechend den Angaben des Dienstkleidungsträgers sowohl an die jeweilige Dienststelle, als auch an die Privatadresse erfolgen. Dies ist bei der Bestellung **unbedingt** mit anzugeben.

Für Rücksendungen von Dienstkleidungsartikeln ist der beigefügte Rücksendeschein der Firma zu verwenden. Es kann nur **unbenutzte, unbeschädigte** und in der Originalverpackung befindliche Ware zum Umtausch zurückgesendet werden.